

KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Sachsen e.V.



www.kfz-sachsen.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

Zum Wunschauto führen viele Wege.....	3
Kurz und knapp.....	3
Vorbereitung für die Winterreifen-Saison	4
Kurz und knapp.....	4
Versicherungsschutz bei Viren, Trojanern, Hackern & Co.	5
Kurz und knapp.....	6
autoFACHMANN – autoKAUFMANN: LERNERFOLG MIT SYSTEM	6
Unsere Imagekampagne für mehr Frauen im Kfz-Gewerbe auf einen Blick	7

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

LKW-Maut – Hinweise und FAQ zur Maut-Erweiterung ab 1. Juli 2024.....	8
Neue Preisliste für Kraftstoffe und andere Energieträger ab dem 01.07.2024 enthält keine Preise für den Kraftstoff „Super Plus“	9
Scheinwerfereinstell-Prüfgeräte mit Ausrichtlasern der Klasse 3R.....	10
Neue Vorschrift zur Prüfung von Flüssiggasanlagen in Freizeitfahrzeugen – Wohnwagen/Wohnmobile	10
Auswertung der GSP-/GAP-Einbau- und Mängelstatistik für das Jahr 2023.....	11

Recht

Arbeitnehmer können im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht wirksam auf den gesetzlichen Mindesturlaub verzichten	11
Adressbuchverlage, Gewereregister und andere Registrierungen	12
Die DGUV veröffentlicht ein FAQ-Papier zur Cannabislegalisierung und deren arbeitsplatzbezogenen Folgen	13
Unseriöse Angebote von „Restfahrzeugen“ mittels Übersendung einer betrügerischen E-Mail.....	14

Aus den Innungen

Sachsen	15
---------------	----

Zum Wunschauto führen viele Wege

Mit der neuen Lösung der Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe ju-connect sind Kaufinteressenten bei Ihnen immer an der richtigen Adresse

Machen Sie es Online-Besuchern leicht, auf Ihrer Händler-Website das passende Wunschfahrzeug zu finden und zu finanzieren – mit dem Webshop von ju-connect.

Ganz gleich, ob diese am liebsten digital unterwegs sind, den persönlichen Kontakt im Autohaus bevorzugen oder zwischen den Kanälen wechseln. Mit ju-connect schaffen Sie den Einstieg auf allen Ebenen und damit in den Omni-Channel Vertrieb – als Handelspartner der BDK sogar kostenfrei.

ju-connect im Überblick

Machen Sie es Online-Besuchern leicht, auf Ihrer Händler-Website das passende

Wunschfahrzeug zu finden und zu finanzieren – mit dem Webshop von ju-connect:

- Attraktive Präsentation von Fahrzeugangeboten
- Freitextsuche für das schnelle Finden
- Finanzierungsoptionen und Kreditvoreinschätzung
- Einfache Einbindung mit flexiblen Anpassungsmöglichkeiten an Ihr Corporate Design

Die Connected-Retailing-Funktionen

Alles immer einfach – zum optimalen Kundenerlebnis trägt ju-connect durch verschiedene Connected-Retailing-Funktionen bei:

- Online-Fahrzeugreservierung

- Vielfältige Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme vom Kontaktformular bis WhatsApp
- Kundenportal zur jederzeit verfügbaren Ansicht von Angeboten und Aufträgen

Das Händler-Backend

Von der Erfassung von Kundendaten bis zum Abschluss ist das Händler-Backend von ju-connect das Cockpit zur Steuerung Ihrer Verkaufsprozesse:

- Übersichtliche Erfassung und Verwaltung von Kundendaten aus On- und Offline-Kanälen
- Erstellung und Versand individueller Angebote und Aufträge
- Effektives Leadmanagement.



Einfach einsteigen: Sie möchten gerne mehr über ju-connect erfahren? Alles Wissenswerte finden Sie unter www.bdk-bank.de/ju-connect

Kurz und knapp

Aktueller Hinweis zur Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie; hier: Letztmalige Auszahlungsmöglichkeit Dezember 2024

Aufgrund von Nachfragen zur letztmaligen Auszahlungsmöglichkeit der Inflationsausgleichsprämie wird darauf hingewiesen, dass

die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie spätestens im Dezember 2024 erfolgen muss, um steuer- und sozialabgabenfrei zu sein, da insoweit das Zuflussprinzip gilt. Geht die Prämienzahlung hingegen erst im Januar 2025 auf dem Konto des Mitarbeiters ein, so greift die Steuerbefreiung nicht mehr. Die Prämie ist dann



lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig.

Vorbereitung für die Winterreifen-Saison

Für den Reifenwechsel zur Wintersaison werden Kundeninformationen und Aktionsmaterial für Kfz-Betriebe zur Verfügung gestellt und das Thema Winterreifen/Reifengeschäft mit Öffentlichkeitsarbeit und PR-Aktivitäten begleitet.

Autofahrende werden über die Bedeutung guter Reifen und regelmäßiger Wartung für die Verkehrssicherheit informiert. Die Kernbotschaft lautet „Sicherheit bei jedem Wetter“.

Ab Oktober wird die Winterreifenaktion auch wieder mit redaktionellen Beiträ-

gen und Postings in den sozialen Medien beworben. Ein Argumentationspapier für den Wechsel von Sommer- auf Winterreifen, ein Muster-Kundenanschreiben sowie eine Checkliste zur Reifenwechselsaison und einen Rechnungsbeileger zum Reifen-Check hat der ZDK bereits jetzt für die Betriebe vorbereitet.

Zusätzlich werden zahlreiche Maßnahmen zur Verkaufsförderung geliefert, wie:

- Musterkundenanschreiben
- konkrete Argumentationshilfen für Ihre Kfz-Meister und Ihr Servicepersonal
- Checkliste für Ihre erfolgreiche Winterreifen-Saison
- Aktionsmaterial „Rechtzeitig auf Winterreifen wechseln“ und „Sicherheit bei jedem Wetter“ im Shop: **kfz-meister-shop.de**: digitale Anzeigenvorlagen zum kostenlosen Download, Kundenflyer, Plakate, Spannbänder, Give-Aways
- Bild- und Infomaterial für Social Media finden Sie unter **kfzgewerbe.de/initiativen/reifenwechsel** sowie unter **kfzgewerbe.de/presse/fotos**



Kurz und knapp

Datenschutzbeauftragter – Nennung des Namens des Datenschutzbeauftragten (DSB) im Zeitpunkt der Datenerhebung ist nicht notwendig

Der BGH hat entschieden, dass bei Mitteilung der Kontaktdaten des DSB nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b DSGVO die Nennung des Namens nicht zwingend notwendig ist. Entscheidend und zugleich ausreichend für den Betroffenen ist die Mitteilung der Informationen, die für die Erreichbarkeit der zuständigen Stelle erforderlich sind.

Werden personenbezogene Daten z. B. im Rahmen eines Geschäfts erhoben, so hat der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung



Bild: © DOC RABE Media – stock.adobe.com

gem. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b DSGVO die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB) mitzuteilen (sofern ein solcher bestellt werden muss). Den Streit, ob der DSB auch namentlich benannt werden muss, hat der Bundesgerichts-

hof (BGH) in seinem Urteil vom 14.05.2024 (Az. VI ZR 370/22) dahingehend entschieden, dass dies nicht erforderlich ist, sondern „lediglich“ die Informationen, die für die Erreichbarkeit der zuständigen Stelle erforderlich sind.

Fazit

1. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung ist die namentliche Nennung des DSB nicht erforderlich.
2. Ausreichend ist etwa bei Nennung der elektronischen Erreichbarkeit eine E-Mail-Adresse wie bspw. „Datenschutzbeauftragter@firmaxy.de“



Versicherungsschutz bei Viren, Trojanern, Hackern & Co.

Ein harmlos wirkender E-Mail-Anhang, der unbedarftes Klick eines Mitarbeiters. Mehr braucht es nicht, um Opfer einer Cyber-Attacke zu werden. Hackerangriffe können ein ganzes Unternehmen zum Stillstand bringen. Die Folgen sind gravierend und können für kleinere Betriebe sogar das Aus bedeuten. Hier hilft die NÜRNBERGER Cyberversicherung.

Bei Cyber-Angriffen zuverlässig abgesichert:

- Experten kümmern sich um die IT-Systeme: befreien sie von Viren, Trojanern usw., nehmen ggf. Kontakt zu Erpressern auf und gehen Phishing-Mails auf die Spur.
- Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche sind Spezialisten erreichbar, die sofort Maßnahmen ergreifen, um noch größere Schäden an Systemen und Daten zu vermeiden.
- Sicherheitstrainings & Prävention für den Betrieb und die Mitarbeiter.
- Online-Plattform mit E-Learnings, Phishing-Simulationen und vielem mehr rund um die Informationssicherheit.

Ihr regionaler Ansprechpartner:

Mecklenburg-Vorpommern:

Dipl.-Ing. Heiko Kruse

Vertriebsleiter

NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst GmbH

BD Hamburg Autohaus,
Am Stadtrand 54, 22047 Hamburg,
Mobil: 01 51-53 84 13 48,
Telefax: 0 40-3 21 06 28 19 16,
E-Mail: heiko.kruse@nuernberger-automobil.de

Thüringen, Sachsen-Anhalt:

Udo Stöber

E-Mail: Udo.Stoerber@nuernberger-automobil.de

Sachsen:

DANIEL MEGLITSCH

Vertriebsdirektor

Fachwirt für Versicherungen und Finanzen (IHK)

NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst GmbH

Direktion Leipzig,
Schongauerstr. 29–31, 04328 Leipzig,
Telefon: 03 41-98 57-2 12,
Telefax: 03 41-98 57-28 12 12,
Mobil: 01 51-53 84 16 08,
E-Mail: Daniel.Meglitsch@nuernberger-automobil.de

Berlin-Brandenburg

Christian Stettner

Vertriebsdirektor

NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst GmbH

Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg,
Telefon: 09 11-5 31 32 47,
Telefax: 09 11-5 31 81 32 47,
Mobil: 01 51-53 84 09 97,
E-Mail: Christian.stettner@nuernberger-automobil.de

Kurz und knapp

Nachhaltigkeit: DNK entwickelt kostenfreie Unterstützungsangebote für eine CSRD-konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung

Auf der Internetseite des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) werden nach und nach Angebote zur Unterstützung bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts veröffentlicht.

Bei den ersten Unterstützungsdokumenten handelt es sich um:

- Kurzanleitung zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS
- IROs Impacts, Risks und Opportunities – Hinweise zur Beschreibung, Identifikation und Formulierung



In Kürze soll auch ein ergänzendes Unterstützungsdokument mit einer detaillierten Prozessbeschreibung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse verfügbar sein.

<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/>

Zoll warnt vor Betrugsmasche

Die Zollbehörden haben den ZDK über eine neue Betrugsmasche speziell im Automobilhandel informiert und baten um Verbreitung der Warnung in der Organisation des deutschen Kfz-Gewerbes.

Danach erfinden die Täter momentan immer wieder nicht existierende Zollstellen (z. B. „Hauptzollamt Iserlohn“) und versuchen über vermeintliche Fahrzeugangebote Zahlungen von Händlern zu erschleichen. Die vermeintlichen Autoverkäufe stehen auch im Zusammenhang mit der Internet-Auktion www.zoll-auktion.de, die beim Hauptzollamt Gießen angesiedelt ist. Die Masche ist sehr ausgetüftelt und erweckt schnell den Anschein auf Echtheit. Betroffen sind Händler im gesamten Bundesgebiet. In Einzelfällen wurde von Händlern auch gezahlt.

autoFACHMANN – autoKAUFMANN

LERNERFOLG MIT SYSTEM

Die offiziellen Ausbildungsmedien des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes machen sowohl die gewerblichen als auch kaufmännischen Auszubildenden fit für die theoretische und praktische Gesellenprüfung. Sie verbinden die Lernorte Betrieb, Schule und überbetriebliche Lehrstätten mit dem Selbststudium zu Hause.

Die einzelnen Bestandteile sind optimal auf die Anforderungen von Auszubildenden, Ausbildern, Lehrern und Lehrgangleitern zugeschnitten. Auch die Erfordernisse der Prüfungsausschüsse und Ausbilder in Großbetrieben sind abgedeckt. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung aller Beteiligten und gleichzeitig zu einem sehr hohen Qualitätsstandard im Rahmen einer professionellen Ausbildung.

autoFACHMANN und autoKAUFMANN präsentieren sich als multimediale Ausbildungssysteme mit folgenden Bestandteilen:



- Monats-Journal mit Fachbeiträgen aus der Branche, Schulungsteil, Kenntnisnachweisfragen und Berichtsheft
- E-Learning-System mit Schulungsteil, Kenntnisnachweisfragen und ergänzenden E-Lektionen mit aufwendigen Animationen und Übungen
- Digitales Berichtsheft
- Prüfungsvorbereiter Print und Digital

Die Lerninhalte von autoFACHMANN sind gültig für Kfz-Mechatroniker/-innen aller Fachrichtungen. Die Inhalte von autoKAUFMANN gelten für die Ausbildungsberufe Automobilkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Groß- und Außenhandelskaufmann/-frau und Fachkraft für Lagerlogistik.



Der Jahresbezugspreis von autoFACHMANN, Kombi-Produkt aus Heft und eLearning-Modul, beträgt je Abonnement 126,90 Euro; autoKAUFMANN 149,14 Euro (zzgl. MwSt.), erhältlich unter: <https://www.autofachmann.de/Produkte/>

Unsere Imagekampagne für mehr Frauen im Kfz-Gewerbe auf einen Blick

Im Rahmen der Fachkräftestrategie #FKS24
Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)

WO UND WANN LAUFT DIE KAMPAGNE?
Instagram, Facebook, Google

WAS IST UNSER ZIEL?
Bild des Kfz-Gewerbes in puncto Attraktivität für Frauen verbessern, Dialog mit weiblichen Fachkräften, Sichtbarkeit des Branchen-Themas, Überprüfung der eigenen Vorurteile

IN WELCHEN RICHTUNGEN WIR UNS?
junge Frauen in der Berufsorientierung, Studienzweiflerinnen, vor allem auch Multiplikatorinnen, Lehrerinnen und ganz wichtig: Mütter von Kindern in der Berufsorientierung



ENTDECKT DIE DETAILS!

Imagekampagne für mehr Frauen im Kfz-Gewerbe im Rahmen der Fachkräftestrategie #FKS24

SAGT MAL!



fünf Fragen mit ehrlichen, direkten Antworten aus der Branche

ein **Mal**: dialogisch, aktivierend und inhaltsorientiert

fünf **Mal**: Frauen ohne Klischee, authentisch und freundlich




ENTDECKT DIE DETAILS!
Posts der Kampagne im Instagram-Feed als Carousel

- WARUM SOLL DER Kfz-MECHANIKERKEIN MÄNNERBERUF SEIN?**
- WARUM SIEHE ICH SO VIELE FRAUEN IN MEINER STATTENLAUF?**
- WIE KOMMT MAN ALS FRAU INS Kfz-GEWERBE?**
- WAS FASZINIERT FRAUEN DARAN, AN AUTOS ZU SCHRAUBEN?**
- SO VIELE FRAUEN LEITEN AUTOHAUSER IN DEUTSCHLAND?**



ENTDECKT DIE DETAILS!

Fragen und Antworten in der Imagekampagne

Warum soll der Kfz-Mechatroniker kein Männerberuf sein?
Kfz-Mechatroniker muss kein Männerberuf sein. Immer mehr Frauen beginnen eine Ausbildung. 2023 waren es begeisternde 65 % mehr als 2017. Ihr Anteil liegt trotzdem noch bei 6,6 %. Das reicht uns nicht. Wir arbeiten weiter daran, dass es mehr Frauen werden.

Wie kommt man als Frau ins Kfz-Gewerbe?
Die duale Berufsausbildung ist der beste Weg. Aber auch Quereinstieg ist möglich. Die Initiative AutoBerufe zeigt in ihrem Betriebsfinder bereits 9.000 Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe auf. Und es werden immer mehr! Teste uns.



Warum weibliches Engineering in der Kfz-Mechatronik so attraktiv ist?
Traditionelle Rollenbilder sind sicher ein Grund, aber auch das ändert sich. Bei den Automobilkaufleuten liegt der Anteil von weiblichen Auszubildenden schon bei sehr guten 39,7 %. Mehr als je zuvor! Wir setzen uns weiter dafür ein, dass es mehr Frauen werden.

Warum sind Frauen keine Beschäftigten in Deutschland?
Wir haben fantastische Kolleginnen in unseren Autohäusern und Werkstätten in Deutschland. 7,3 % unserer Betriebsinhaber und Geschäftsführer sind weiblich. Sie sind unverzichtbar für unsere Zukunftsfähigkeit. Deshalb engagieren wir uns, dass es mehr Frauen werden.

Was fasziniert Frauen daran, an Autos zu schrauben?
Als Kfz-Mechatronikerinnen schaffen wir mit Kopf und Händen. Und wir schaffen etwas, was andere Menschen bewegt. Jedes reparierte Auto zeigt unser Können. Oder kurz: Wir können Auto!



ENTDECKT DIE DETAILS!

Wo läuft die Imagekampagne? Wo gibt es mehr Infos?

- Instagram [zdk_kfzgewerbe](#)
[Instagram autoberufe](#)
- Facebook ZDK
[Facebook AutoBerufe](#)
- GOOGLE Display Ads



Ein Media-Kit mit den Posts und Texten zur Imagekampagne finden Sie mit allen aktuellen Informationen zur Fachkräftestrategie hier:
<https://www.zdk.de/medien/2024/07/24/fachkraeftestrategie>

(c) ZDK, Abteilung Berufsberatung | 24.07.24





Bild: © jro-grafik - stock.adobe.com

LKW-Maut

Hinweise und FAQ zur Maut-Erweiterung ab 1. Juli 2024

Zum 1. Juli 2024 ist die Erweiterung der LKW-Maut in Kraft getreten. Aufgrund großer Nachfrage möchten wir Ihnen dazu gern aktuelle FAQs an die Hand geben. Mit der Erweiterung der LKW-Maut und Einführung der HandwerkerAusnahme betritt sowohl unsere Branche als auch das BALM und Toll-Collect Neuland. Wie stark die gemeldeten Fahrzeuge kontrolliert werden und wie oft es zu Unstimmigkeiten kommt, muss die Praxis zeigen.

FAQ-Katalog:

Wer ist von der Erweiterung der Maut betroffen?

■ Von der Erweiterung der LKW-Maut sind alle Fahrzeuge betroffen, deren technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) größer 3,50 t und kleiner 7,50 t ist und die zum Güterkraftverkehr eingesetzt werden können.

Ändert sich dadurch auch etwas bei Fahrzeugen ab 7,50 t tzGm?

■ Nein, für diese Fahrzeuge gibt es zum 1. Juli 2024 keine Änderungen. Die

neuen Regelungen betreffen nur die Fahrzeuge größer 3,50 t und kleiner 7,50 t tzGm.

Wo gilt die LKW-Maut?

■ Die LKW-Maut fällt auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen (auch innerorts) an. Alle anderen Straßen sind mautfrei.

Was gilt bei Nutzung eines Anhängers?

■ Entscheidend ist das Motorfahrzeug. Liegt dieses unter der tzGm von 3,50 t, ist auch die Kombination mit einem Anhänger mautfrei. Liegt das Motorfahrzeug über 3,50 t tzGm, ist die gesamte Kombination mautpflichtig.

Was ist die HandwerkerAusnahme?

■ Handwerksbetriebe sind in der Regel nicht im Güterverkehr unterwegs. Es wird meistens nur das Material transportiert, das zur Ausübung des Handwerks benötigt wird. Die Fahrzeuge können aber theoretisch auch für andere Zwecke eingesetzt werden.

■ Damit für Fahrten zur Ausübung des Handwerks keine Maut bezahlt werden muss, können Handwerksbetriebe ihre Fahrzeuge bei Toll Collect zu sog. HandwerkerAusnahme anmelden. Somit werden diese Fahrzeuge beim Passieren von Kontrollbrücken als nicht mautpflichtig erfasst und nur in Einzelfällen zu physischen Kontrollen ausgeleitet. Hier gilt es, die entsprechenden Regelungen zu beachten.

■ Ausführliche Informationen zur HandwerkerAusnahme finden Sie unter: www.toll-collect.de

Was bedeutet die HandwerkerAusnahme für Kfz-Betriebe?

■ Die HandwerkerAusnahme ist keine generelle Mautbefreiung!

■ Viele betroffene Fahrzeuge im Kfz-Gewerbe (> 3,50t tzGm) sind beispielsweise solche, die umgangssprachlich als

„Abschleppfahrzeuge“ bezeichnet werden. Beim überwiegenden Teil dieser Fahrzeuge dürfte es sich aber nach der amtlichen Definition um „LKW zur Fahrzeugbeförderung“ handeln (s. Zulassungsbescheinigung Teil I).

■ Melden Sie diese Fahrzeuge auf jeden Fall zur HandwerkerAusnahme an!

■ In der Regel werden diese Fahrzeuge als Pannenhilfs-/Abschleppfahrzeug genutzt, können aber auch zum Transport von Fahrzeugen eingesetzt werden.

■ Vereinfacht dargestellt sind Fahrten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Handwerks stehen, – also Transporte aufgrund einer Panne oder eines Unfalls,

– aber auch Hol- und Bringservice im Rahmen eines Werkstattauftrags, Bestandteil der HandwerkerAusnahme und somit nicht mautpflichtig.

■ Nutzt der Betrieb allerdings das gleiche Fahrzeug, um damit Neu-/Gebrauchtfahrzeuge von Standort A nach Standort B zu verbringen oder verkaufte Neu-/Gebrauchtfahrzeuge an Kunden auszuliefern, dann fallen diese Fahrten unter den Gütertransport und sind somit mautpflichtig.

■ Ein weiteres Beispiel: Wird ein instandgesetztes Unfallfahrzeug eines Kunden im Zusammenhang mit dem Reparaturauftrag zum Lackierer gebracht, fällt diese Fahrt unter die HandwerkerAusnahme. Transportiert der Betrieb ein angekauftes Unfallfahrzeug zum Lackierer um es anschließend zu verkaufen, ist diese Fahrt mautpflichtig.

Welche Nachweise müssen bei Kontrollen erbracht werden?

■ Der Fahrer sollte Nachweise zum Unternehmen mitführen, wie Gewerbeanmeldung, eventuell Kopie der Handwerkskarte, sowie eine Kopie des Kunden-/Reparaturauftrags, aus dem der

Grund des Fahrzeugtransports hervor- geht.

Benötige ich ein Mautgerät?

■ Ist das Fahrzeug eines Kfz-Betriebs ausschließlich bzw. fast ausschließlich im Rahmen der Handwerker Ausnahme unterwegs, benötigt man kein Mautgerät. Eine mautpflichtige Fahrt kann auch online vor Fahrtbeginn gemeldet werden. Informationen zu den Möglichkeiten der Mautabrechnung finden Sie unter www.toll-collect.de oder www.svg.de

■ Bei wiederkehrenden mautpflichtigen Fahrten empfehlen wir die Nutzung eines Mautgeräts. Das Handling ist dann einfacher und flexibler.

Was bedeutet die LKW-Maut für Kundenfahrzeuge in der Werkstatt?

■ Sobald ein Fahrzeug mautpflichtig ist, sind alle Fahrten auf den entsprechenden Straßen mautpflichtig! Die Verantwortung dafür liegt beim Fahrzeughalter. Somit sind auch Fahrten, die von der Werkstatt mit einem Kundenfahrzeug durchgeführt werden müssen, für den Kunden mautpflichtig.

■ Ist das Fahrzeug mit einem Mautgerät ausgerüstet, wird die Fahrt auto-

matisch erfasst. Bei mautpflichtigen Fahrzeugen ohne Mautgerät (der Halter nutzt die Onlineanmeldung oder App) müssen notwendige Fahrten mit dem Fahrzeughalten abgestimmt werden. Sonst droht dem Halter ein Bußgeldverfahren.

Abschließende Bemerkung

Mit der Erweiterung der LKW-Maut und Einführung der Handwerker Ausnahme betritt sowohl unsere Branche als auch das BALM und Toll-Collect

Neuland. Wie stark die gemeldeten Fahrzeuge kontrolliert werden und wie oft es zu Unstimmigkeiten kommt, muss die Praxis in den nächsten Monaten zeigen.

Für allgemeine Informationen zur Erweiterung der LKW-Maut, Fahrzeugregistrierung, Möglichkeiten der Mautabrechnung und Handwerker Ausnahme, verweisen wir auf die Internetseiten von **Toll-Collect**, **SVG**, **BALM** und **BMDV** sowie auf deren FAQ-Angebot.

Toll-Collect:

https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/3_5_tonnen_maut/p1745_3_5_tonnen_maut.html

Straßenverkehrsgenossenschaft (SVG):

<https://www.svg.de/maut/deutschland/lkw-maut-ab-35-t>

Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) vormals Bundesamt für Güterverkehr (BAG):

https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Standardartikel_Buehne/2024/Tonnageabsenkung_und_HandwerkerAusnahme.html;jsessionid=F51DB7FA54157DE88AA94F10FA17AA82.live21321

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV):

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/lkw-maut.html>

Neue Preisliste für Kraftstoffe und andere Energieträger ab dem 01.07.2024 enthält keine Preise für den Kraftstoff „Super Plus“

Seit der Veröffentlichung der neuen Preisliste für Kraftstoffe und andere Energieträger standen manche Händler vor dem Problem, das das Fahrzeug, das sie auszeichnen wollten, ihre WLTP-Prüfung mit der Treibstoffsorte „Super Plus“ absolviert hat bzw. nur die Treibstoffsorte „Super Plus“ vom Hersteller freigegeben ist. In der neuen Preisliste fehlen jedoch gänzlich Preise und die Nennung der Treibstoffsorte „Super Plus“.

Die Lösung für dieses Dilemma hat das Bundesministerium für Wirtschaft und



Bild: © Industrieblick – stock.adobe.com

Klimaschutz in der Veröffentlichung der neuen Preisliste in deren Absatz 3 selbst geliefert. Dort heißt es wie folgt: „Sofern in untenstehender Tabelle für einen bestimmten Kraftstoff oder einen ande-

ren Energieträger keine Preisangabe erfolgt, ist ein marktgängiger Preis nicht ermittelbar. Damit entfällt für diesen Energieträger die Ausweisung der Energiekosten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I Nummer 8 der Pkw-EnVKV.“

Fazit:

Im Label sind keine Angaben im vierten Kasten zu den Energiekosten aufzunehmen, wenn insbesondere der Hersteller das entsprechende Fahrzeuge nur mit der Treibstoffsorte „Super Plus“ freigegeben hat.

Scheinwerfereinstell-Prüfgeräte mit Ausrichtlasern der Klasse 3R

Aus gegebenem Anlass informieren wir zum Thema Scheinwerfereinstell-Prüfgeräte mit Ausrichtlasern der Klasse 3R. Eine unbestimmte Anzahl von in Kfz-Betrieben eingesetzten Scheinwerfereinstell-Prüfgeräten mit Kreuz- und Ausrichtlasern zur präzisen Positionierung fallen unter die Laserklasse 3R.

Werden bei der Überprüfung der Lichteinstellung von Kraftfahrzeugen Scheinwerfereinstell-Prüfgeräte (SEG) eingesetzt, die zur präzisen Positionierung Laser der Klasse 3, 3R oder höherwertig verwenden, sind besondere Anforderungen zu erfüllen. Diese SEG sind u. a. daran zu erkennen, dass sie mit einem Warnschild versehen sind.

Kfz-Betriebe, die solche Geräte verwenden, müssen gemäß der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OstrV (§ 5 Abs. 2) vor dem Einsatz einen Laserschutzbeauftragten

bestellen. Der Laserschutzbeauftragte muss nach den Vorgaben der Technischen Regel unter anderem über eine abgeschlossene technische Berufsausbildung (z. B. Kfz-Mechatroniker) verfügen und an einem mindestens einjährigen Lehrgang teilgenommen haben. Die Bestellung eines externen Laserschutzbeauftragten ist grundsätzlich möglich. Mitarbeiter, welche die Geräte verwenden, müssen eingewiesen werden und eine entsprechende Schutzbrille tragen. Prüfeningenieure und Kalibrier-techniker müssen vor der Benutzung oder der Kalibrierung solcher Geräte ebenfalls durch ihren Beauftragten eingewiesen worden sein und sind verpflichtet, eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA), mindestens eine Schutzbrille zu tragen.

Für den Einsatz von Lasern der Laserklassen 1 oder 2 ist keine Bestellung eines Laserschutzbeauftragten erforderlich.



Bild: ProMotorT, Volz

Der ZDK empfiehlt daher Kfz-Betrieben, die eine Anschaffung von Automobil-Service-Ausrüstungen mit Lasern (z. B. Scheinwerfereinstell-Prüfgeräte oder Systeme zur Justierung von Radarsensoren oder Kameras) beabsichtigen, vor dem Kauf sicherzustellen, dass die Laser in den Automobil-Service-Ausrüstungen nur unter die Laserklassen 1 oder 2 fallen. Informationen dazu können vom Hersteller oder Lieferanten bereitgestellt oder aus den technischen Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung) der jeweiligen Automobil-Service-Ausrüstungen entnommen werden.

Weiterhin empfiehlt der ZDK den betroffenen Betrieben, die bereits Geräte mit Lasern der Laserklassen 3R, 3b oder 4 einsetzen, die Umrüstung auf Visiereinrichtungen mit Lasern der Klasse 1 oder 2 zu prüfen. Bei dem Einsatz von Visiereinrichtungen mit solchen Lasern sind die zuvor beschriebenen Maßnahmen (PSA) nicht erforderlich.

Neue Vorschrift zur Prüfung von Flüssiggasanlagen in Freizeitfahrzeugen – Wohnwagen/Wohnmobile

Mit der am 20.06.2024 in Kraft getretenen 56. Sammelverordnung Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2024, S. 2204) wird u. a. auch eine neue Vorschrift zur Prüfung von Flüssiggasanlagen anhand des „§ 60 Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen“ eingeführt. Fahrzeughalter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen sind künftig verpflichtet, die Flüssiggasanlage ihrer Freizeitfahrzeuge, Wohnwagen bzw. Wohnmobile nach dem Arbeitsblatt DVGW G 607 (A) wiederkehrend alle 24 Monate (monatsgenau) prüfen zu lassen.

Für erstmals in Verkehr kommende Fahrzeuge sowie bereits in Verkehr befindliche Fahrzeuge werden die Prüfungen der Flüssiggasanlagen nach § 60 StVZO mit einer Übergangsfrist bis zum 19.06.2025 eingeführt. Flüssiggasanlagen in Bestandsfahrzeugen, für die bereits eine G 607-Prüfung durchgeführt wurde, müssen nach 24 Monaten einer Wiederholungsprüfung unterzogen werden. Für Flüssiggasanlagen, bei denen eine solche Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, muss die Prüfung bis zum Stichtag 19.06.2025 durchgeführt werden. Die Prüfung ist

unabhängig von der Hauptuntersuchung (HU) durchzuführen.

Kfz-Werkstätten können diese Prüfung ihren Kunden anbieten, wenn ein Mitarbeiter mit einem entsprechenden Sachkundelehrgang die Prüfung durchführt. Voraussetzung, um an einem solchen Sachkundelehrgang teilnehmen zu können, ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fahrzeug- oder metallverarbeitenden Beruf und eine mind. 1-jährige Berufserfahrung im Umgang mit Flüssiggasanlagen.

Informationen zu den Sachkundelehrgängen nach G 607 (Wohnwagen/Wohnmobile) können auf den Seiten der TAK (Akademie Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe) abgerufen werden: <https://www.tak.de/seminaruebersicht.aspx?art=1&id=37#S37>.

Auswertung der GSP-/GAP-Einbau- und Mängelstatistik für das Jahr 2023

Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (TAK) hat im Auftrag des Bundesinnungsverbands des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) alle für das Jahr 2023 über die Zentrale Datenbank (ZDB) eingegangenen Datensätze der anerkannten GAS-Werkstätten für die GSP-/GAP-Einbau- und Mängelstatistik ausgewertet.

In der GSP-/GAP-Einbau- und Mängelstatistik für das Jahr 2023 konnten insgesamt 21.157 Gasanlagenprüfungen (GAP) – das sind +4,59 Prozent gegenüber dem Vorjahr – und 5.036 Gassystemeinbauprüfungen (GSP) – das sind –44,35 Prozent gegenüber dem Vorjahr – aus knapp über 1.941 anerkannten GAS-Werkstätten ausgewertet

werden. Dieses Ergebnis zeigt, dass in den anerkannten GAP-Werkstätten im Rahmen der GAP bei 464 erfassten Kraftfahrzeugen, deren Antrieb mittelbar oder unmittelbar mithilfe von Flüssiggas (LPG) oder Erdgas (CNG/LNG) erfolgt, Mängel festgestellt wurden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Mängelquote von 2,19 Prozent. Die

Gesamtzahl der erfassten GAP-relevanten Mängel beträgt fast 590, wobei die meisten Mängel bei der Sichtprüfung, gefolgt von der Dichtheitsprüfung und der Funktionsprüfung festgestellt wurden.



Bild: © Markus Espenhain – stock.adobe.com

Recht KFZ-GEWERBE INTERN

Arbeitnehmer können im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht wirksam auf den gesetzlichen Mindesturlaub verzichten

Das Landesarbeitsgericht (LAG, Az.: 7 Sa 516/23) Köln hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein Arbeitnehmer zumindest auf den ihm gesetzlich zustehenden Teil seiner Urlaubsansprüche nicht wirksam verzichten kann, solange sein Arbeitsverhältnis noch besteht – auch nicht im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs.

Es ging in dem Verfahren um einen Angestellten, der sich im Rahmen eines Arbeitsrechtsstreits mit seinem Arbeitgeber auf eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses geeinigt hatte. Wegen dauerhafter Erkrankung hatte er noch keinen Urlaub genommen. Im Text des vom Arbeitsgericht festgestellten Vergleichs hieß es, Urlaubsansprüche seien „in natura gewährt“ und die Parteien seien sich „darüber einig, dass über die hier geregelten Ansprüche hinaus weitere Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht mehr gegeneinander bestehen.“ Das Arbeitsverhältnis endete einen Monat nach diesem gerichtlichen Vergleich.

Nach seinem Ausscheiden machte der frühere Angestellte die Abgeltung des anteiligen gesetzlichen Urlaubs geltend

und klagte diese auch ein. Sowohl das Arbeitsgericht wie auch das Landesarbeitsgericht gaben ihm Recht. Der Urlaubsanspruch nach §§ 1, 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) sei gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG unverzichtbar. Die Vorschrift stelle sicher, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub im laufenden Arbeitsverhältnis gewahrt bleibe. Und, so das LAG: **„Die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Einschränkung des gesetzlichen Urlaubsanspruches besteht ... nicht vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Denn der gesetzliche Schutzzweck des § 13 Abs. 1 S. 3 BUrlG würde verfehlt, wenn der Anspruch auf Urlaub oder Urlaubsabgeltung während des Arbeitsverhältnisses durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt werden könnte.“**

Der frühere Angestellte habe auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, indem er zunächst zwar auf den Vergleich eingegangen sei, sich dann aber später auf die Unwirksamkeit der Verzichtsvereinbarung berufen habe. Seine Anwältin hatte den Arbeitgeber nämlich „im Rahmen der Vergleichsverhandlungen darauf aufmerksam gemacht, dass auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch nicht wirksam verzichtet werden könne und dass der Kläger diese Rechtsauffassung auch im Hinblick auf den beabsichtigten Vergleichsabschluss vertrete.“

Fazit:

Der Arbeitnehmer kann nicht vertraglich auf seinen gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch verzichten. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesarbeitsgericht eingelegt (anhängig unter 9 AZR 104/24).

Adressbuchverlage, Gewerberegister und andere Registrierungen

Immer wieder wird versucht, Unternehmen mit fingierten Rechnungen über irgendeine Art von Registrierung zu Zahlungen zu bewegen, für die kein Rechtsgrund existiert. Folgender Fall sollte jeden Unternehmer dazu veranlassen, mit größter Vorsicht zu handeln.

Ungewöhnliche E-Mail-Absenderadresse

Ein Forderungsschreiben und eine Rechnung (als PDF-Anhang) wurden einem Automobilunternehmer über die E-Mail-Adresse certisp2@boiga.itwebhost.info übermittelt. Hier gilt allgemein, dass erhöhte Vorsicht geboten ist, wenn insbesondere Rechnungen von einer für den Betrieb ungewöhnlichen und vor allem unbekanntem E-Mail-Adresse stammen.

Real existierende Firma als genannter Absender der Mail, aber falsche Adresse

Der E-Mail-Absender gibt an, im Auftrag von CertiSphere zu handeln. Sowohl das Forderungsschreiben als auch die Rechnung weisen als Absender folgende Firma aus:

CertiSphere
 Platinaweg 14
 1046 BB AMSTERDAM Nederland
 +31 85 3 03 33 66
 info@certisphere.net
 www.certisphere.net
 NL004707159B04

Die Firma CertiSphere ist eine real existierende Firma in den Niederlanden. Aber schon die hier angegebene Adresse stimmt nicht mit der real existierenden Firma überein.

Rechnung für angebliche KRE-Registrierung

Die erhaltene E-Mail hat folgenden Inhalt: *„Hiermit erhalten Sie Ihre Rechnung für die KRE-Registrierung von Autohaus XY.de. Sie finden dies im Anhang. Wir möchten den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Rechnungsnummer 2476000406. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Überweisung innerhalb der Zahlungsbedingung von 14 Tagen erfolgen muss, dies steht im Zusammenhang mit unseren geltenden Regeln zur Registrierung von geistigem Eigentum. Berücksichtigen Sie die Bearbeitungszeit Ihrer Bank. Wenn Sie Fragen zur Rechnung haben oder diese nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig bezahlen können, wenden Sie sich bitte vor Ablauf der Zahlungsbedingung an den Kundenservice. Mit freundlichen Grüßen“*

Mit diesem Rechnungsschreiben wird suggeriert, dass der als Anlage beigefügte Rechnung ein Vertrag für eine Registrierung zugrunde liegt. Wie von den Unternehmen, die ein solches Rechnungsschreiben erhalten hatten, versichert wurde, lag kein Vertragsverhältnis oder gar ein anderweitiger geschäftlicher Kontakt zu der Firma CertiSphere zugrunde.

Rechnung (PDF) soll auf spanisches Konto überwiesen werden

Die dem Forderungsschreiben anliegende Rechnung enthält rechts oben die vollständige Adresse einschließlich UStID des angeschriebenen Autohauses, als Leistungsgegenstand wird „Kommerziell Rechte an geistigem Eigentum zur Autohaus XY.de Registrierung“ für den „Zeitraum 2024/2029“ benannt. Die Rechnungssumme beläuft sich auf 874,53 Euro. Der Betrag soll auf ein spanisches Konto (IBAN ES) überwiesen werden.

Es muss jeden Leser stutzig machen, wenn eine Firma aus den Niederlanden einen Rechnungsbetrag einfordert, der auf ein spanisches Konto zu überweisen ist.

E-Mail samt Rechnung ignorieren

Nach alledem sollte einerseits der Rechnungsbetrag nicht gezahlt werden; andererseits sollte auch nicht versucht werden, unter der angegebenen Telefonnummer oder als Antwort auf den E-Mail-Kontakt mit dem wahren Absender aufzunehmen, um z. B. nach den Rechnungsgrund o. ä. zu fragen.

Innung/Verband/ZLW informieren

Unternehmen, die eine solche oder andere auffällige Mail oder eine entspre-

– Anzeige –



Die Marke für automobiles Wissen

Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)
 Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)

Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) · Am Gesundbrunnen 3 · 37154 Northeim · ☎ (055 51) 25 83 · www.bfc.de

chende Postsendung erhalten haben, werden gebeten, hierüber die Innung, unseren Verband oder die ZLW zu informieren, damit Informationen über etwaige neue Vorgänge zusammengetragen und entsprechende Warnungen ausgesprochen werden können.

Fazit:

1. Jeder Unternehmer bzw. Geschäftsführer eines Betriebes sollte vor diesem Hintergrund die Anweisung im Unternehmen erteilen, dass alle eingehenden Angebote bzw. Rechnungen von Adressbuch- oder Gewerberegisterverlagen oder anderen Registrie-

rungen der Unternehmensleitung zur Prüfung vorgelegt werden.

2. Unseriös erscheinende Rechnungen sollten sorgfältig geprüft und im Zweifel sofort gelöscht werden.

3. Jedes Angebot sollte sorgfältig im Hinblick auf die entstehenden Kosten und die Vertragslage geprüft werden. (Achtung: Oftmals finden sich diese Hinweise an versteckter Stelle im Schreiben oder gar in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

4. Jeder Unternehmer bzw. jeder Geschäftsführer eines Betriebes sollte die maßgeblichen Mitarbeiter dahingehend sensibilisieren, dass grundsätz-

lich kein Anbieter von Adressbüchern, Gewerberegistern oder ähnlichen Registrierungen etwas zu verschenken habe. Vielmehr sind in der Regel alle Angebote kostenpflichtig und binden das Unternehmen bei Unterzeichnung oftmals mehrere Jahre. Es können schnell hohe ungewollte Kosten auf den Betrieb zukommen. Eine Vertragsauflösung ist – je nach Geschäftsgebaren des Anbieters – oftmals nur schwer oder gar nicht möglich.

5. Eine Pflicht zur Antwort auf irgendwelche Angebote oder zur Reaktion auf unseriöse Rechnungen besteht nicht!

Die DGUV veröffentlicht ein FAQ-Papier zur Cannabislegalisierung und deren arbeitsplatzbezogenen Folgen

Anfang April 2024 ist die Cannabislegalisierung in Kraft getreten.

Hierzu ergeben sich zahlreiche Fragen, wie im betrieblichen Kontext mit der Legalisierung umgegangen werden kann. Dies gilt für Kfz-Betriebe umso mehr, weil sie ein gefahrgeneigtes, zulassungspflichtiges Handwerk betreiben.



Bild: © S. Price – adobe.stock.de

Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) gibt mit einer aktuellen Information „Fachbereich AKTUELL FBGIB-005“ Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Cannabislegalisierung im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Exkurs zum Cannabisverbot in Kfz-Werkstätten:

Inhaber von Kfz-Unternehmen dürfen in jedem Fall den Konsum von Cannabis und anderen Drogen (wie z. B. Alkohol) während der Arbeitszeit untersagen. Ebenso dürfen diese bei gefahrgeneigten Tätigkeiten das Erscheinen zur Arbeit unter Drogeneinfluss (z. B. Alkohol und Cannabis) untersagen. Zu solchen Arbeiten zählen in Kfz-Werkstätten u. a. alltägliche Tätigkeiten wie die Bedienung von Maschinen oder das Führen von Fahrzeugen. Die Aussprache beider

Verbote ist Kfz-Unternehmern grundsätzlich auch zu empfehlen. Denn klare Verbotsregeln lassen konfliktträchtige Situationen erst gar nicht entstehen und ermöglichen auch Abmahnungen oder ggf. Kündigungen von Mitarbeitern bei Zuwiderhandlungen.

Außerdem haftet die Kfz-Werkstatt sowohl für erbrachte Schlechtleistungen von Reparaturen als auch für die Folgen einer mangelhaften Reparatur (z. B. Unfälle), deren Risiko bei Arbeiten unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss eher steigt. **Zudem ist es Beschäftigten nach „§ 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1“ untersagt, sich durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.** Aus die-

sem Grund dürfen Arbeitgeber erkennbar unter Cannabiseinfluss stehende Beschäftigte nicht arbeiten lassen (vgl. § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1).

Sowohl bei Alkohol- als auch bei Cannabiskonsum ist es für den Arbeitgeber aber immer wieder schwer zu erkennen, wann ein Mitarbeiter unter Einfluss dieser Droge steht. Insbesondere beim nun nicht mehr verbotenen Cannabiskonsum wird die Rechtsprechung deshalb künftig Sachverhalte aufzeigen müssen, bei denen ein begründeter Verdacht für eine unter beeinflussenden Substanzen erbrachte Arbeitsleistung besteht und hierfür ggf. auch Grenzwerte benennen.

**DGUV-Info
UK|BG-Flyer „Cannabis?
Nicht am Arbeitsplatz!“**



**DGUV-Information
„Fachbereich AKTUELL FBGIB-005“**



Unseriöse Angebote von „Restfahrzeugen“ mittels Übersendung einer betrügerischen E-Mail

Achtung: Immer noch ist eine betrügerische Masche aktuell. Unter Aneignung einer (fremden) unternehmerischen Identität meist größerer Automobilhandelsgruppen (*angeblicher Absender sind etwa Autohero, AUTEC oder Mobility Concept*) sowie unter Verwendung von Namen der in diesen Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter werden Autohändlern per E-Mail stark rabattierte PKW zum Kauf angeboten. Bisher fand die gesamte Kommunikation zumeist ausschließlich per E-Mail statt.

Mittlerweile sind die Betrüger, die sich als Mobility Concept ausgeben, auch per Telefon erreichbar und gut deutsch sprechend.

Die angeblichen Verkäufer fügen der E-Mail im Anhang einen „Restposten-Katalog von Fahrzeugen“ mit hohen Rabattierungen bei und fordern diese

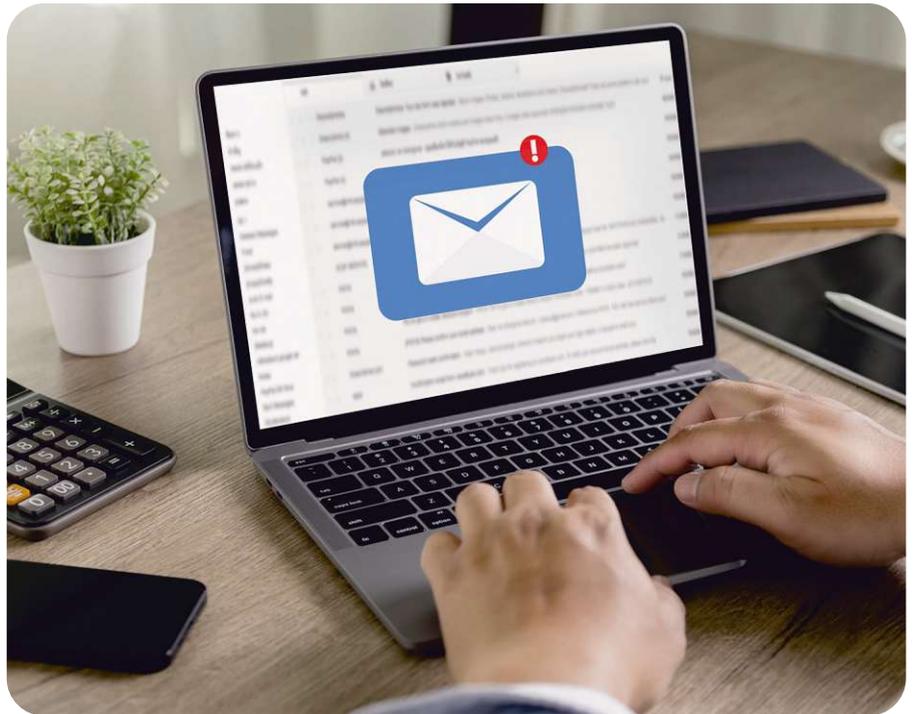


Bild: © onephoto – stock.adobe.com

auf, bei einem Bestellinteresse auf ihre E-Mail zu antworten. Antwortet ein Autohändler auf diese E-Mail, wird ihm sodann die Verfügbarkeit des Fahrzeugs bestätigt und ihm die Konditionen (Vorkasse) mitgeteilt. Anschließend versenden die „Verkäufer“ ein nach einer originären Rechnung des angeblichen Verkäufers aussehendes Dokument an die interessierten Autohändler. Als Bestätigung des Kaufvertrages wird verkäuferseitig darum gebeten, einen Zahlungsbeleg an die „Verkäufer“ per Mail zu senden. Nachdem in solchen Fällen der Kaufpreis vom Autohändler an den angeblichen Verkäufer gezahlt wurde, brach der Kontakt zu diesem ab. Die Fahrzeuge wurden nicht geliefert. Er wurde Opfer einer betrügerischen Handlung.

Achten Sie deshalb auf folgende Punkte und sensibilisieren Sie diesbezüglich besonders die im Verkauf tätigen Mitarbeiter:

- Prüfen Sie die E-Mail-Adresse des Absenders! Ist beispielsweise der Name

des Mitarbeiters Bestandteil der E-Mail-Adresse? Entspricht der Unternehmensname nach dem @-Zeichen genau dem Unternehmensnamen, der bei E-Mail-Adressen auf der Homepage des Unternehmens zu finden ist?

- Kontrollieren Sie bei unbekanntem Geschäftspartnern immer die Kommunikationswege! Prüfen Sie beispielsweise durch einen Anruf im (angeblichen) Unternehmen des Verkäufers die Echtheit der Person und des Angebots.

- Achtung! Achten Sie darauf, eine Telefonnummer vom echten Internetauftritt des Unternehmens zu verwenden, keine Nummer aus der E-Mail oder von einer in der E-Mail verlinkten Website! Oftmals fehlt betrügerischen E-Mails ein gewisses Maß an sprachlicher Professionalität, was sich durch mangelhafte Grammatik oder Rechtschreibung in den Schreiben offenbart.

Sollten Sie Anzeichen für ein betrügerisches Vorgehen sehen oder einem Betrug zum Opfer gefallen sein, melden Sie dies unverzüglich der Polizei.

2. Sommerempfang des sächsischen Kfz-Gewerbes mit dem Ministerpräsidenten Michael Kretschmer

Auf Einladung des Ministerpräsidenten Michael Kretschmer und des Präsidenten des Landesverbandes des Kfz-Gewerbes Sachsen Michael Schneider fand am 27. Juni 2024 in der Sächsischen Staatskanzlei der 2. Sommerempfang des Landesverbandes statt.



Bilder: Eric Münch

In eindrucksvoller Atmosphäre begrüßte Ministerpräsident Kretschmer Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Verbänden und machte auf die wichtige Rolle des Autos für die individuelle Mobilität in Sachsen aufmerksam. Er hob dabei besonders die Bedeutung berufliche Bildung und das Kfz-Handwerk im Freistaat Sachsen hervor.

Michael Schneider folgte mit seinen Worten an die Teilnehmer, wobei er u. a. auf die Zusammenarbeit mit der Politik hinwies sowie auf die hohe Bedeutung des Autolandes Sachsen als starke Wirtschaftskraft. Weiterhin ging er auf den Fachkräftemangel und das Erfordernis eines zweiten Betriebspraktikums für Gymnasiasten ein. Er forderte zudem mehr Verlässlichkeit für die Rahmenbedingungen bei der Elektromobilität und ebenso die Verbesserung bei den Bedingungen der Betriebsübergabe.

Michael Lohscheller – Präsident des VDIK – referierte anschließend zum Thema „Quo vadis Auto-Land Deutschland? Eine Analyse aus Sicht der internationalen Hersteller“ und wies darauf hin, dass Autos wieder bezahlbar werden müssten und forderte die Hersteller auf, auch Fahrzeuge im günstigeren Preissegment anzubieten.

Ein besonderes Highlight für die Gäste war die beeindruckende Führung durch die „heiligen Hallen“ der Staatskanzlei.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch die vielen Begegnungen und interessanten Gespräche. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass auch der 2. Sommerempfang wieder sehr gelungen war.

TERMINPLAN

OKTOBER

11.	10:00 Uhr	ZDK-Ausschuss „Werkstätten und Technik“	Würzburg
	14:00 Uhr	Sitzung Bundesfachgruppe „Freie Werkstätten“	Würzburg
12.	09:00 Uhr	Fachtagung Freie Werkstätten und Servicebetriebe	Würzburg
24.	18:00 Uhr	Innungsversammlung Innung Dresden	Dresden

NOVEMBER

5.	10:30 Uhr	ZDK-Arbeitstagung mit den Landesverbänden	Berlin
8.		Deutsche Meisterschaft im Handwerk Bundesebene	Hamburg
21.	14:00 Uhr	Verbandstag 2024	Dresden
27.		APU	Dresden

DEZEMBER

5.	10:00 Uhr	Sitzung ZDK-Vorstand	Berlin
23.12–03.01.		Geschäftsstelle geschlossen	Dresden

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

Internet: www.kfz-sachsen.de

E-Mail: info@kfz-sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Präsident Michael Schneider

Redaktion: Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

